

zung hat überdies das Recht, die Herstellung der Hausleitungen zu überwachen. Über die erfolgte Probe wird dem Abnehmer eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Bei Veränderungen an den Hausleitungen finden die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

O.

Auszug

aus den Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes
aus dem Elektrizitätswerk Freiberg.

Allgemeines. Das Elektrizitätswerk Freiberg liefert elektrischen Strom für Beleuchtung, Motorenbetrieb, Heizung und andere Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Werkes und der Betriebseinrichtungen gestattet.

Preisberechnung. a) Allgemeines. Der Berechnung des Preises für den verbrauchten elektrischen Strom liegt als Einheit die Kilowattstunde zugrunde. Die Beträge, die für verbrauchten Strom zu entrichten sind, werden allmonatlich eingehoben.

b) Preis des Lichtstromes. Der Preis des für Beleuchtungszwecke verbrauchten elektrischen Stromes beträgt 50 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für solche Anlagen, welche bei voller Benutzung des Anschlusses 250 Watt und mehr in der Stunde verbrauchen, tritt nach einem Stromverbrauch von 400 Benutzungsstunden im Jahre eine Ermäßigung dahin ein, daß der weitere Verbrauch an Strom bis zum Ablauf des Jahres mit 25 Pfg. für die Kilowattstunde berechnet wird. Die Ermittlung der durchschnittlichen Benutzungsdauer erfolgt hierbei in der Weise, daß die Summe, die den Jahresverbrauch in Kilowattstunden ausdrückt, durch diejenige Zahl geteilt wird, die angibt, wieviel Kilowatt der volleingeschaltete Anschluß während einer Stunde verbraucht. Dem Abnehmer steht es frei, für bestimmte Räume, welche von der übrigen Installation getrennt sein müssen, besondere Zählerapparate aufstellen zu lassen; die Vergünstigung im Strompreis tritt auch hier nur für diejenigen Zähler ein, an denen mindestens 250 Watt hängen.

Jeder Abnehmer von Strom für Beleuchtungszwecke hat jährlich einen Mindestbetrag von 25 Mark für das angeschlossene Kilowatt zu entrichten, auch wenn der Preis des wirklich verbrauchten Stromes geringer ist; er hat in dem letzteren Falle die zur Erfüllung nötige Summe am Jahreschlusse zu entrichten.

Bei den Abnehmern, deren Anschluß den Wert von 5 Kilowatt übersteigt, wird derjenige Teil des Anschlusses, der auf vorübergehend benutzte Räume, wie Lagerräume, Säle in Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenzimmer in Hotels und dergleichen entfällt, für die Berechnung sowohl der Vergünstigung (Absatz 2) als auch des Mindestbetrages (Absatz 3) nur mit der Hälfte angesetzt. Die Bestimmung, welche Räume als vorübergehend benutzt angesehen werden sollen, trifft das Elektrizitätswerk nach Anhörung des Abnehmers; die Bestimmung kann unter Einhaltung der Frist von drei Monaten frei widerrufen werden. Über die gegen die Bestimmung erhobene Beschwerde entscheidet der Stadtrat endgültig und unanfechtbar.

c) Preis des Kraftstromes: Sperrzeit. a) Der Preis für die Lieferung elektrischen Stromes für andere als Beleuchtungszwecke beträgt für die Kilowattstunde 16 Pfg., soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Der Preis von 16 Pfg. ermäßigt sich bei einem jährlichen Verbrauche	
von mehr als	2500 K. W. St. auf 15 Pfg.
" " "	5000 " " " " 14 "
" " "	7500 " " " " 13 "
" " "	10000 " " " " 12 "
" " "	15000 " " " " 10 "

für die überschießenden Kilowattstunden.

Der Preis von 16 Pfg. erhöht sich während der Sperrzeit auf 25 Pfg. Für den Verbrauch während der Sperrzeit wird kein Rabatt gewährt; der so verbrauchte Strom wird auch nicht in die der Rabattfeststellung zugrundegelegte Verbrauchsmenge eingerechnet.

b) Die Sperrzeit wird festgesetzt

— vom 15. Oktober bis 15. Februar von 4 $\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr nachm.

" 16. Februar " 15. März " 5 " 7 "

Im Sommerhalbjahr (16. März bis 14. Oktober) gibt es keine Sperrzeit.

c) Jeder Abnehmer von Strom für andere als Beleuchtungszwecke hat jährlich einen Mindestbetrag von 8 Mark für das angeschlossene Kilowatt, wenigstens aber 5 Mark im Jahre, zu entrichten, auch wenn der Preis des wirklich verbrauchten Stromes geringer ist; er hat in dem letzteren Falle die zur Erfüllung nötige Summe am Jahreschlusse zu entrichten.